

# Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 26. 4. 2006

Nummer 15

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Beschl. 28. 3. 2006, Abgrenzung der Geschäftsbereiche; 1. Auszahlung der Beratungshilfevergütung der Anwaltschaft für die Tätigkeit im außergerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren, 2. Technische Weiterentwicklung des Internetauftritts der Landesverwaltung . . . . .	246	Bek. 5. 4. 2006, Änderung der Postanschrift der Außenstelle Celle des LBEG . . . . .	250
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Landesamt für Statistik</b>	
Bek. 22. 3. 2006, Neufassung des NVwZG; Hinweis zur Verwendung von Vordrucken . . . . .	246	Bek. 10. 3. 2006, Vorschriften über die weitere Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Landkreise (VVG-G-W) . . . . .	250
Bek. 5. 4. 2006, Anerkennung der Regionalstiftung Wesermarsch . . . . .	246	<b>Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 18. 4. 2006, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2006 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer . . . . .	246	Bek. 31. 3. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Deichnacherhöhung am Elbdeich, Landkreis Stade) . . . . .	253
<b>C. Finanzministerium</b>		VO 7. 4. 2006, Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf Teilstrecken der linksemischen Kanäle innerhalb der Stadt Nordhorn für kleine Wasserfahrzeuge . . . . .	254
RdErl. 6. 4. 2006, Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes . . . . .	247	VO 11. 4. 2006, Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage Hankensbüttel des Wasserverbandes Gifhorn . . . . .	255
20441		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		Bek. 7. 4. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Tegtmeyer, Garbsen) . . . . .	260
Erl. 31. 3. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von AIDS . . . . .	247	Bek. 26. 4. 2006, Genehmigung gemäß § 16 BImSchG (Teutonia Zementwerke AG, Hannover) . . . . .	260
RdErl. 4. 4. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mütterzentren . . . . .	248	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
21147		Bek. 27. 3. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agro Energie GmbH, Söder) . . . . .	260
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 7. 4. 2006, Beabsichtigte nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG; Information der Öffentlichkeit nach der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 5. 2003 (Firma Pleissner GmbH, Elze) . . . . .	261
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Bek. 29. 3. 2006, Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen; Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2006	249	Bek. 4. 4. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Energiepark Trelder Berg i. G., Buchholz in der Nordheide)	261
RdErl. 12. 4. 2006, Bezeichnung und Siegföhrung der Schulen . . . . .	249	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
11410		Bek. 31. 3. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Heinrich Brumund, Apen) . . . . .	261
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 6. 4. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH & Co. KG, Friesoythe) . . . . .	261
<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Berichtigung</b> . . . . .	262
Bek. 31. 3. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfaachte Flurbereinigung Harber, Landkreis Peine) . . . . .	250	<b>Rechtsprechung</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bundesverfassungsgericht . . . . .	262
<b>K. Umweltministerium</b>		<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	262/263
		<b>Neuerscheinungen</b> . . . . .	263

**A. Staatskanzlei****Abgrenzung der Geschäftsbereiche;****1. Auszahlung der Beratungshilfvergütung der Anwaltschaft für die Tätigkeit im außergerichtlichen****Verbraucherinsolvenzverfahren,****2. Technische Weiterentwicklung des Internetauftritts der Landesverwaltung****Beschl. d. LReg v. 28. 3. 2006****— StK-201-01430/01/17, 01430/01/15 —****— VORIS 20120 —**

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 2007 wird die Zuständigkeit für die Auszahlung der Beratungshilfvergütung der Anwaltschaft für die Tätigkeit im außergerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren vom MS auf das MJ übertragen.

2. Mit Wirkung vom 1. 7. 2006 wird die Zuständigkeit für die technische Weiterentwicklung des Internetauftritts der Landesverwaltung von der StK auf das MI übertragen. Die Zuständigkeit zur Chefredaktion des Landesportals www.niedersachsen.de verbleibt in der StK. Im Fall von technischen Änderungen, die Auswirkungen auf die redaktionelle Gestaltung des Internetauftritts haben, ist daher auch künftig vom MI das Einvernehmen mit der StK herzustellen.

3. Die mit der Aufgabenverlagerung nach Nummer 1 zusammenhängenden haushaltsrechtlichen Maßnahmen regeln das MF, das MS und das MJ untereinander.

4. Die mit der Aufgabenverlagerung nach Nummer 2 zusammenhängenden personal-, stellenwirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Maßnahmen regeln das MF, die StK und das MI untereinander.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 246

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Neufassung des NVwZG;****Hinweis zur Verwendung von Vordrucken****Bek. d. MI v. 22. 3. 2006 — 54.11-05023/01 —**

1. Am 1. 3. 2006 ist die Neufassung des NVwZG in Kraft getreten. Die Neufassung war durch die Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) notwendig geworden, auf das das NVwZG weiterhin verweist. Seit Inkraft-Treten des NVwZG gelten nunmehr auch in Niedersachsen für die Zustellung die geänderten Regelungen des Bundesrechts.

2. Kern der Gesetzesänderung ist die Anpassung der behördlichen Zustellung an die der Gerichte. Darüber hinaus ist auch die Zustellung elektronischer Dokumente möglich, sofern der Adressat seine Bereitschaft zum Empfang auf diesem Wege zum Ausdruck gebracht hat. Ferner wird klargestellt, dass die Zustellung durch einen Erbringer von Postdienstleistungen oder durch die Behörde ausgeführt wird. Neu gesetzlich bestimmt ist auch die Nachtzeit, zu der Zustellungen erfolgen dürfen. Als Nachtzeit gilt zukünftig der Zeitraum von 21.00 bis 6.00 Uhr.

3. Die Neufassung des VwZG enthält nunmehr in den §§ 3 und 5 ausdrücklich Verweisungen auf die Zustellungsvorschriften der ZPO. Für den Fall der Zustellung durch Postzustellungsurkunde sind nach § 3 Abs. 2 VwZG die entsprechenden Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung (ZustVV) zu verwenden. Einheitliche Zustellungsformulare für die Zustellung mittels Empfangsbekanntnis sieht die ZustVV nicht vor. Der landeseinheitliche Vordruck ist daher überarbeitet worden und kann bei der Formularexpressstelle

des IZN — Geschäftsstelle Braunschweig — angefordert oder von deren Internetseite (www.izn.niedersachsen.de) abgerufen werden. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 VwZG ist für die schriftliche Mitteilung über die Zustellung durch Niederlegung wegen der Anwendbarkeit des § 181 der ZPO der Vordruck der Anlage 4 ZustVV zu verwenden.

An  
die Dienststellen der Landesverwaltung  
die unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts  
das Landesjustizprüfungsamt

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 246

**Anerkennung der  
Regionalstiftung Wesermarsch****Bek. d. MI v. 5. 4. 2006 — RV OL 2.03-11741-11 (009) —**

Mit Schreiben vom 4. 4. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 15. 3. 2006 die Regionalstiftung Wesermarsch mit Sitz in der Stadt Brake (Unterweser) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist vorrangig die auf die Region des Landkreises Wesermarsch ausgerichtete Förderung der Kunst und Kultur, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Jugend- und Altenhilfe sowie des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens durch Mittelbeschaffung.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 246

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;  
Bekanntgabe der zum 1. 5. 2006  
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer  
und an der Umsatzsteuer****Bek. d. MI v. 18. 4. 2006 — 33.21-05601/4-3 —****1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das erste Kalendervierteljahr 2006 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 337 559 968,60 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 337 560 408,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

Das siebte Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes wird frühestens Ende April 2006 im BGBl. verkündet werden. Erst hiernach können die Landesverordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Verordnung vom 22. 7. 2003 (Nds. GVBl. S. 298), angepasst und die neuen Schlüsselzahlen bekannt gemacht werden. Da nicht damit zu rechnen ist, dass der genannte, in der Entwurfsfassung vorliegende Gesetzentwurf noch eine Änderung erfährt, werden den Zahlungen zum 1. 5. 2006 bereits die neuen Schlüsselzahlen zugrunde gelegt. Die Zahlungen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erfolgen deshalb bis zum Inkraft-Treten der Änderungsverordnung zur Landesverordnung unter Vorbehalt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

**2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Für das vierte Kalendervierteljahr 2005 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 58 771 231,00 EUR. Zum Zahlungstermin 20. 12. 2005 wurden für das vierte Kalendervierteljahr 2005 57 993 551,00 EUR gezahlt, so dass sich eine Nachzahlung von 777 680,00 EUR ergibt.

Für das erste Kalendervierteljahr 2006 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 67,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 61 419 928,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das erste Kalendervierteljahr 2006 ein Betrag von 62 197 608,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 62 197 558,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

**3. Schlussbestimmung**

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Verordnung vom 22. 7. 2003 (Nds. GVBl. S. 298), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 246

**C. Finanzministerium**

**Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen  
an Beamtinnen und Beamte  
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst  
des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes**

RdErl. d. MF v. 6. 4. 2006 — 26 11 63 —

— VORIS 20441 —

**Bezug:** RdErl. v. 1. 3. 2002 (Nds. MBl. S. 302), geändert durch RdErl. v. 5. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 829)  
— VORIS 20441 —

1. Durch Artikel 1 Nr. 14 und Artikel 9 § 1 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes (6. BesÄndG) vom 14. 12. 2001 (BGBl. I S. 3702) sind § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) mit Wirkung vom 1. 1. 2002 neu gefasst und die Anwärtersonderzuschlags-Verordnung (AnwSZV) i. d. F. vom 11. 6. 1990 (BGBl. I S. 1033), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. 6. 1998 (BGBl. I S. 1378), aufgehoben worden.

Artikel 9 § 2 des 6. BesÄndG regelt die Weitergewährung der Anwärtersonderzuschläge, die aufgrund der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung der AnwSZV gewährt wurden.

Für die ab 1. 1. 2002 eingestellten Anwärterinnen und Anwärter des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes werden aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 50 v. H. des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt. Zur Gewinnung von durch die Verwaltungsmodernisierung frei gewordenem Personal wird Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern, die ab dem 1. 1. 2005, und Straßenwärterinnen und Straßenwärttern, die ab dem 1. 7.

2006 in den mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienst eingestellt werden, ein Anwärtersonderzuschlag in Höhe von 100 v. H. des zustehenden Anwärtergrundbetrages gewährt.

Ein Anspruch besteht nur, wenn die Anwärterin oder der Anwärter

- nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und
- nach Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Bestehen der Laufbahnprüfung in dieselbe Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 BBesG) für mindestens fünf Jahre eintritt.

Werden diese Anspruchsvoraussetzungen aus Gründen, die die Beamtin oder der Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, so ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Rückforderung richtet sich auch gegen frühere Beamtinnen und Beamte. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. Aus Billigkeitsgründen kann nach Maßgabe des § 12 BBesG von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 247

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie  
und Gesundheit**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen zur  
Verhütung und Bekämpfung von AIDS**

Erl. d. MS v. 31. 3. 2006 — Z/5-41608/10/13/83 —

— VORIS 21067 —

**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten zur Verhütung und Bekämpfung von AIDS.

Wesentliche Ziele sind

- HIV-Prävention für die Bevölkerung, insbesondere die Hauptbetroffenengruppen,
- Beratung und Betreuung der HIV-Infizierten und AIDS-Kranken,
- Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung Betroffener.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

- Vorhaben der AIDS-Prävention (Aufklärung über Übertragungswege, Hilfen zur Verhaltensänderung und Risikominderung),
- gesundheitsfördernde Aktivitäten im Zusammenhang mit AIDS,

- persönliche und telefonische Beratungs- und Betreuungsangebote für Personen mit HIV und AIDS, mit Infektionsrisiken oder AIDS-Ängsten und für deren Angehörige,
- Fortbildungsmaßnahmen für Personen, die im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von AIDS tätig sind,
- Maßnahmen zur Gewinnung und Einbeziehung Ehrenamtlicher.

### 3. Zuwendungsempfänger

Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen, die auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von AIDS tätig sind.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur solche Einrichtungen,

- a) in deren Bereich ein Bedarf für Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von AIDS i. S. der Nummer 1 besteht,
- b) die entsprechend ihrer Aufgabenstellung nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind, sondern sich – neben öffentlichen Zuschüssen – aus Beiträgen, Spenden und ähnlichen Zahlungen finanzieren,
- c) bei denen die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung vorliegen.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als institutionelle Förderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung oder als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Für förderungsfähige Vorhaben können Zuwendungen bis zur Höhe von 85 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Förderhöhe zulassen.

5.3 Leistungen, die mit Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, sind nicht förderungsfähig.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger haben ihre Arbeit in geeigneter Form zu dokumentieren. Diese Dokumentation (**Anlage B\***) ist dem Verwendungsnachweis als Anlage beizufügen.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Der Antrag auf Förderung ist nach dem als **Anlage A\*** beigefügten Muster an das LS – Außenstelle Lüneburg – als Bewilligungsbehörde zu richten.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

7.3 Zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens wird zugelassen, dass sich die Bewilligungsbehörden von fortlaufend mit Landesmitteln geförderten Zuwendungsempfängern am Anfang eines Haushaltsjahres Überschüsse aus dem Vorjahr bis zur Höhe eines Zwölftels ihres zuwendungsfähigen vorjährigen Ausgabevolumens aus Liquiditätsgründen nicht erstatten lassen, sondern sie auf die Landeszuwendung des laufenden Jahres anrechnen.

### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft.

\* Hier nicht abgedruckt. Antrag und Dokumentation sind erhältlich beim LS.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An die  
Landkreise und kreisfreien Städte – Gesundheitsämter –  
Stadt Göttingen – Gesundheitsamt –

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mütterzentren

RdErl. d. MS. v. 4. 4. 2006 – 304-43 182-80/01 –

– VORIS 21147 –

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Aufwandsentschädigung für im Kernbereich der Mütterzentren tätige Personen.

Ziel der Förderung ist, die Mütterzentren in ihrem Kernbereich zu unterstützen und die Basis für einen möglichen Ausbau ihrer Aktivitäten und weitere innovative Ansätze zu schaffen.

Mütterzentren sind selbst organisierte Treffpunkte für Mütter, Väter und Kinder, junge und alte Menschen,

- die überwiegend nach dem Laien-mit-Laien-Prinzip die Kompetenzen und Lebenserfahrungen von Müttern und Vätern stärken und dazu beitragen, Eltern mit Kindern die gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen,
- die den Aufbau nachbarschaftlicher Strukturen fördern,
- die freie und offene Bildungs-, Beratungs- und Kulturangebote bereitstellen, die sich am Zeitrhythmus von Familien mit Kindern orientieren,
- die eine Aufwandsentschädigung für im Mütterzentrum tätige Personen zahlen,
- die für Kinder ein beaufsichtigtes Spielen in erreichbarer Nähe ihrer Mütter oder Väter anbieten, damit Eltern Zeit für eigene Interessen haben.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden pauschale Aufwandsentschädigungen für nicht fest angestellte Personen im Mütterzentrum, z. B. in der allgemeinen Organisation, bei der Beschäftigung mit Kindern, in der Werkstatt, in der Küche, im Garten oder in Gesprächs- und Bastelrunden. Die bloße Teilnahme an Angeboten des Mütterzentrums sowie die Betreuung von ausschließlich eigenen Kindern sind nicht berücksichtigungsfähig.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sein, die ein in Niedersachsen gelegenes Mütterzentrum betreiben.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur solche Personenvereinigungen, die nachweisen,

- dass sie die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb und die weitere Arbeit im Mütterzentrum schaffen,
- dass geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten sowohl für Erwachsene als auch für Kinder vorhanden sind,
- dass das Mütterzentrum mindestens an drei Tagen und mindestens 15 Stunden in der Woche geöffnet ist und eine durchschnittliche jährliche Öffnungszeit von 40 Wochen hat,
- dass die Finanzierung gesichert ist.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 6 000 EUR in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung sind keine Abstufungen bei der Wertigkeit der Arbeitsebene vorzunehmen. Als Bemessungsgröße sollten bis zu 10 EUR pro Stunde zugrunde gelegt werden.



**6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

6.1 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.3 Der Antrag ist an das LS zu richten. Er bezieht sich auf das Kalenderjahr und soll bis spätestens 1. November eines jeden Vorjahres eingereicht sein. Dem Antrag soll bei Erstanträgen und im Fall wesentlicher Änderungen der Verhältnisse seit der letzten Bewilligung eine Stellungnahme der Gemeinde oder der Samtgemeinde oder, falls Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den bestehenden oder vorgesehenen Sitz des Mütterzentrums der Landkreis oder die Region Hannover ist, des Landkreises oder der Region Hannover beigefügt werden. Die Stellungnahme soll Aufschluss geben über den vorhandenen Bestand an Mütterzentren und an sozialen Einrichtungen, die ein ähnliches Angebot wie Mütterzentren vorhalten.

6.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 248

**F. Kultusministerium****Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen;  
Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2006****Bek. d. MK v. 29. 3. 2006 — 24.1-54 063/6 —**

In der **Anlage** wird der im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss des Presbyteriums vom 8. 3. 2006 für das Jahr 2006 nach § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 249

**Anlage**

Die Ortskirchensteuer wird für das Steuerjahr 2006 auf 9 % der für das Kalenderjahr 2006 zu entrichtenden Einkommen-(Lohn-)Steuer festgesetzt. Sie beträgt höchstens 3,5 % desjenigen Einkommens (Arbeitslohnes) des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 2006, von dem die Einkommen-(Lohn-)Steuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Ortskirchensteuer wird nicht durch das Finanzamt Göttingen erhoben, sondern ist von den Steuerpflichtigen unmittelbar an das Kirchensteuerbüro der Gemeinde zu zahlen.

Im Übrigen gilt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuer in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung KiStO ev.) vom 14. 7. 1972 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Verwaltungsstelle im Sinne von §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 15 Abs. 4 und 5 und 16 Abs. 2 ist das Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen. Eine Klage (§ 15 Abs. 6 Satz 2) ist gegen die Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen zu richten.

**Bezeichnung und Siegelführung der Schulen****RdErl. d. MK v. 12. 4. 2006 — 11-01405/1 —****— VORIS 11410 —****1. Bezeichnung der öffentlichen Schulen**

1.1 Die Bezeichnung der allgemein bildenden Schulen besteht aus der Bezeichnung der Schulform gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NSchG und dem Namen der Gemeinde oder des Ortsteils. Wenn mehrere Schulformen organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst worden sind, werden alle Schulformen in die Bezeichnung aufgenommen. Die Bezeichnung der Förderschulen enthält auch den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte der Förderschule.

Die Bezeichnung der berufsbildenden Schulen besteht aus den Worten „Berufsbildende Schule“ oder, wenn an einer Schule mehrere Schulformen der berufsbildenden Schulen geführt werden, „Berufsbildende Schulen“ und dem Namen der kommunalen Gebietskörperschaft, die Schulträger ist.

Wenn der Schulträger der Schule nach § 107 NSchG einen Namen gegeben hat, kann der Name in die Bezeichnung aufgenommen werden. Erforderlichenfalls kann die Bezeichnung ein weiteres Unterscheidungsmerkmal enthalten.

Die Internatsgymnasien in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen führen die Bezeichnungen

- Niedersächsisches Internatsgymnasium Bad Harzburg,
- Niedersächsisches Internatsgymnasium Bad Bederkesa,
- Niedersächsisches Internatsgymnasium Esens.

1.2 Die Bezeichnung ist im Schriftverkehr und in den Zeugnissen zu verwenden. Durch Erlass genehmigte Zusatzbezeichnungen (wie z. B. Europaschule) dürfen zusätzlich verwendet werden.

Die allgemein bildenden Schulen dürfen außerdem zusätzlich Hinweise auf eine besondere Organisation gemäß § 23 NSchG verwenden.

Die berufsbildenden Schulen dürfen zusätzlich Hinweise auf die an der Schule geführten Schulformen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 NSchG), deren Fachrichtungen und Berufsfelder verwenden.

**2. Siegelführung der Schulen**

2.1 Nach den in Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Landessymbole führen das kleine Landessiegel

- die öffentlichen Schulen; sie dürfen das Siegel nur in staatlichen Angelegenheiten und nur im hoheitlichen Bereich verwenden,
- die anerkannten Ersatzschulen bei der Versetzung von Schülerinnen und Schülern, bei der Abhaltung von Prüfungen und bei der Verleihung von Berechtigungen (§ 148 NSchG); sie dürfen das Siegel nur bei den Schulformen und Fachrichtungen verwenden, für die nach § 148 NSchG die Anerkennung ausgesprochen worden ist.

Alle übrigen Schulen dürfen kein Landessiegel führen.

2.2 Die im kleinen Landessiegel zu führende Bezeichnung der öffentlichen Schulen richtet sich nach Nummer 1.1 dieses RdErl., die der anerkannten Ersatzschulen richtet sich grundsätzlich nach Nummer 1.1 dieses RdErl., ggf. i. V. m. dem Genehmigungsbescheid. Bei anerkannten Ersatzschulen ist die Siegelumschrift mit dem Zusatz „Anerkannte Ersatzschule“ zu versehen.

2.3 Zur Führung des kleinen Landessiegels ist grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter der Schule berechtigt. Die Ermächtigung einer oder eines anderen Angehörigen der Schule zur Führung des kleinen Landessiegels kann von der Leiterin oder dem Leiter der Schule nur schriftlich erteilt werden.

Die Landessiegel sind unter Verschluss zu halten.

2.4 Die Beschaffung der von den Schulen zu führenden kleinen Landessiegel ist Sache der Schulträger.

2.5 Die zur Anfertigung von Landessiegeln befugten Firmen und die von diesen zu beachtenden Regelungen sind aus den

Veröffentlichungen im Nds. MBl. zu ersehen. Die Schulen dürfen das kleine Landessiegel nur als Farbdruckstempel verwenden. Soweit eine Schule das kleine Landessiegel regelmäßig in größerer Zahl auf Formblättern anzubringen hat, auf denen der dafür vorgesehene Raum nicht ausreicht und dadurch wesentliche Bestandteile des Formblattes unleserlich werden könnten, darf die Schule dafür ein kleines Landessiegel mit einem Durchmesser von weniger als 3,5 cm führen, sofern das Wappen und die Umschrift erkennbar sind.

Soweit mehr als ein kleines Landessiegel mit der gleichen Beschriftung hergestellt werden, müssen sämtliche gleichartigen Landessiegel zu Unterscheidungszwecken mit einer kleinen fortlaufenden arabischen Ziffer versehen werden. Diese nummerierten Landessiegel sind von der Schule in einer Liste zu erfassen und nur gegen Empfangsbekanntnis an die zur Führung des kleinen Landessiegels ermächtigten Bediensteten auszuhändigen.

2.6 Nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 NArchG vom 25. 5. 1993 (Nds. GVBl. S. 129), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 402), gehören Siegel zum „Schriftgut“, das dem zuständigen Staatsarchiv im Originalzustand zur Übernahme anzubieten ist. Übernimmt das Staatsarchiv die von der Schule eingezogenen Landessiegel nicht, sind diese unverzüglich unbrauchbar zu machen.

An die  
Schulen  
Landesschulbehörde  
Nachrichtlich:  
An die  
Schulträger

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 249

## **H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Harber, Landkreis Peine)**

**Bek. d. ML v. 31. 3. 2006 — 306.3-611-2283-1 —**

Die GLL Braunschweig hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Harber, Landkreis Peine, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Harber ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, und dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 250

## **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

### **Änderung der Postanschrift der Außenstelle Celle des LBEG**

**Bek. d. LBEG v. 5. 4. 2006 — C VI a 1.3 XIII 2006-018 —**

Die Außenstelle Celle des LBEG ist umgezogen. Die neue Postanschrift lautet:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Stilleweg 2  
30655 Hannover.

Die Bediensteten sind unter der Rufnummer (05 11) 6 43-0 erreichbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 250

## **Landesamt für Statistik**

### **Vorschriften über die weitere Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Landkreise (VVG-G-W)**

**Bek. d. NLS v. 10. 3. 2006 — 43-19718 —**

**Bezug:** a) RdErl. d. MI v. 2. 3. 1979 (Nds. MBl. S. 445), zuletzt geändert durch RdErl. v. 2. 10. 2002 (Nds. MBl. S. 969) — VORIS 20300 03 04 30 005 —  
b) Bek. v. 4. 10. 2002 (Nds. MBl. S. 978), geändert durch Bek. v. 1. 9. 2003 (Nds. MBl. S. 669)

Die Anlage der Bezugsbekanntmachung zu b wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 „Vorschriften über die weitere Gliederung (Gliederungsplan)“ wird wie folgt geändert:
  - a) Einzelplan 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Abschnitt 21 erhält die Bezeichnung „Grund-, Förder- und Hauptschulen“.
    - bb) Unterabschnitt 214 erhält die Bezeichnung „Förderschulen“.
    - cc) Unterabschnitt 216 wird gestrichen.
  - b) Einzelplan 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Unterabschnitt 400 wird der folgende Unterabschnitt 405 eingefügt:  
„405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.
    - bb) In der Bezeichnung des Abschnitts 41 wird der Text „Bundessozialhilfegesetz (BSHG)“ durch den Text „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ ersetzt.
    - cc) Unterabschnitt 413 erhält die Bezeichnung „Hilfen zur Gesundheit“.
    - dd) Unterabschnitt 414 erhält die Bezeichnung „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen“.
    - ee) Nach Unterabschnitt 481 wird der folgende Unterabschnitt 482 eingefügt:  
„482 Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“.
    - ff) Unterabschnitt 483 erhält die Bezeichnung: „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)“.
2. Nummer 2 „Vorschriften über die weitere Gruppierung (Gruppierungsplan)“ wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Buchstabe a Doppelbuchst. bb wird wie folgt geändert:
    - a) In Untergruppe 3 erhält der Text zu „Zweckverbände“ folgende Fassung:  
„Zweckverbände nach dem NKomZG vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch

- Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 352), ohne Sparkassenzweckverbände (Bereich ..6),“.
- b) Untergruppe 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Text zu „Trägern der gesetzlichen“ wird das Wort „Rentenversicherung.“ angefügt.
- bb) Der Text „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.“ wird gestrichen.
- 2.2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- a) Nach Gruppe 07 wird die folgende Gruppe 09 eingefügt:
- |     |   |
|-----|---|
| „09 | Ausgleichsleistungen  |
| 092 | Leistungen des Landes aus der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“. |
- b) Nach Gruppe 17 wird die folgende Gruppe 19 eingefügt:
- |     |   |
|-----|---|
| „19 | Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen   |
| 191 | Leistungsbeteiligungen bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende                |
| 192 | Leistungsbeteiligungen beim Arbeitslosengeld II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)      |
| 193 | Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden, arbeitsmarktliche Eingliederung“. |
- c) Hauptgruppe 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Untergruppen 415, 418, 425, 435 und 445 werden gestrichen.
- bb) Die Untergruppen 414, 424, 434 und 444 erhalten jeweils die Bezeichnung „Arbeitnehmer“.
- cc) In der Bezeichnung der Untergruppe 417 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- d) Nach Gruppe 68 wird die folgende Gruppe 69 eingefügt:
- |     |  |
|-----|--|
| „69 | Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen  |
| 691 | Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeit-suchende                  |
| 692 | Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden, Betreuungslleistungen und Beratung |
| 693 | Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende                                   |
| 694 | Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)         |
| 695 | Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden, arbeitsmarktliche Eingliederung“.  |
- e) Gruppe 78 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Untergruppen 781 und 782 erhalten folgende Fassung:
- |      |   |
|------|---|
| „781 | Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen |
| 782  | Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen“.          |
- bb) Es werden die folgenden Untergruppen 783 bis 787 eingefügt:
- |      |   |
|------|---|
| „783 | Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende                             |
| 784  | Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden, Betreuungsleistungen und Beratung |
| 785  | Einmalige Leistungen an Arbeitsuchende  |
| 786  | Arbeitslosengeld II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)                    |
| 787  | Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden, arbeitsmarktliche Eingliederung“. |
3. Nummer 3 „Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan“ wird wie folgt geändert:
- 3.1 Einzelplan 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 21 erhält der Aufgabenbereich die Bezeichnung „Grund-, Förder- und Hauptschulen“.
- b) In Unterabschnitt 214 erhält der Aufgabenbereich die Bezeichnung „Förderschulen“.
- c) In den Zuordnungsvorschriften zu Unterabschnitt 214 wird in den Sätzen 1 und 4 bis 9 das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
- d) Unterabschnitt 216 wird gestrichen.
- 3.2 Einzelplan 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Unterabschnitt 400 wird der folgende Unterabschnitt 405 eingefügt:
- |      |  |
|------|--|
| „405 | Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende         |
|      | Verwaltungsaufgaben nach dem SGB II                      |
|      | Betreuung und Beratung von Anspruchsberechtigten         |
|      | Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Arbeitsämtern |
|      | Abschluss von Kooperationsvereinbarungen“.               |
- b) Abschnitt 41 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Bezeichnung des Aufgabenbereichs des Abschnitts 41 wird der Text „Bundessozialhilfegesetz (BSHG)“ durch den Text „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 werden die Worte „nach dem Bundessozialhilfegesetz“ gestrichen.
- cc) In Satz 2 wird der Text „wie Schuldnerberatung u. a.“ gestrichen.
- dd) In Satz 3 wird der Text „nach dem BSHG“ durch die Worte „der Sozialhilfe“ ersetzt.
- ee) In den Sätzen 4 und 5 wird die Abkürzung „BSHG“ jeweils durch die Abkürzung „SGB XII“ ersetzt.
- c) In Unterabschnitt (4104) wird das Wort „Hilfempfähler“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.
- d) Unterabschnitt (4114) erhält folgende Fassung:
- |         |   |
|---------|---|
| „(4114) | Hilfe zur häuslichen Pflege in Form von anderen Leistungen  |
|         | dazu gehören  |
|         | angemessene Aufwendungen der Pflegeperson   |
|         | angemessene Beihilfen   |
|         | Aufwendungen für die Beiträge der Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung |
|         | Kosten für die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft  |
|         | sowie Finanzierung des so genannten Arbeitgebermodells  |
|         | Hilfsmittel“.   |

- e) Unterabschnitt (4116) erhält folgende Fassung:  
„(4116) Hilfe zur Pflege — vollstationäre Dauerpflege —“.
- f) Nach Unterabschnitt (4116) wird der folgende Unterabschnitt (4117) eingefügt:  
„(4117) Kurzzeitpflege“.
- g) Unterabschnitt (4122) wird gestrichen.
- h) Dem Unterabschnitt (4123) werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf  
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit“.
- i) Unterabschnitt (4125) erhält folgende Fassung:  
„(4125) Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen  
Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII“.
- j) Unterabschnitt (4126) wird gestrichen.
- k) Unterabschnitt (4127) erhält folgende Fassung:  
„(4127) Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben“.
- l) Nach Unterabschnitt (4127) wird der folgende Unterabschnitt (4128) eingefügt:  
„(4128) Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wie  
Hilfsmittel  
Heilpädagogische Leistungen für Kinder  
Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten  
Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt  
Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhalt einer Wohnung  
Hilfen zu selbst bestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten und zwar in einer eigenen Wohnung einer Wohngemeinschaft, einer Wohneinrichtung (einschließlich Außenwohngruppe)  
Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben“.
- m) Nach Unterabschnitt (4128) wird der folgende Unterabschnitt (4129) eingefügt:  
„(4129) Sonstige Leistungen und Hilfen der Eingliederungshilfe“.
- n) Unterabschnitt 413 erhält folgende Fassung:  
„413 Hilfen zur Gesundheit  
wie  
vorbeugende Gesundheitshilfe  
Hilfe bei Krankheit  
Hilfe zur Familienplanung  
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft  
Hilfe bei Sterilisation  
Erstattungen an Krankenkassen zur Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 7 SGB V“.
- o) Unterabschnitt 414 erhält folgende Fassung:  
„414 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten  
Hilfe in anderen Lebenslagen“.
- p) Unterabschnitt (4141) erhält folgende Fassung:  
„(4141) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“.
- q) Die Unterabschnitte (4142), (4143) und (4146) werden gestrichen.
- r) Unterabschnitt (4148) erhält folgende Fassung:  
„(4148) Bestattungskosten“.
- s) Nach Unterabschnitt (4148) wird der folgende Unterabschnitt (4149) eingefügt:  
„(4149) Hilfe in sonstigen Lebenslagen“.
- t) Abschnitt 48 wird wie folgt geändert:  
aa) Nach Unterabschnitt 481 wird der folgende Unterabschnitt 482 eingefügt:  
„482 Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)  
Leistungen, soweit sie den Kommunen obliegen, für Arbeitsuchende und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wie  
Leistungen für Unterkunft und Heizung  
Kinderbetreuungsleistungen  
Schuldner- und Suchtberatung  
Psychosoziale Beratung  
Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen  
Grundsicherung nach dem SGB II — Optionsmodell —  
Leistungen, soweit sie den am Optionsmodell teilnehmenden Kommunen obliegen, für Arbeitsuchende und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wie  
Monatliche Regelleistungen  
Mehrbedarfe  
Befristeter Zuschlag nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld  
Sozialversicherung  
Arbeitsmarktliche Eingliederungsleistungen“.
- bb) Unterabschnitt 483 erhält folgende Fassung:  
„483 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)“.
- cc) In Unterabschnitt 498 wird die Abkürzung „BSHG“ durch die Abkürzung „SGB XII“ ersetzt.
4. Nummer 4 „Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan“ wird wie folgt geändert:  
a) Nach Gruppe 07 wird die folgende Gruppe 09 eingefügt:  
„09 Ausgleichsleistungen  
092 Leistungen des Landes aus der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“.
- b) Nach Gruppe 17 wird die folgende Gruppe 19 eingefügt:  
„19 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen  
191 Leistungsbeteiligungen bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende  
192 Leistungsbeteiligungen beim Arbeitslosengeld II nach §§ 19 ff. SGB II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)  
193 Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden, arbeitsmarktliche Eingliederung nach § 16 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nrn. 5 und 6, Abs. 3 und 4 SGB II“.



- c) Hauptgruppe 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Untergruppen 415, 418, 425, 435 und 445 werden gestrichen.
- bb) Die Untergruppen 414, 424, 434 und 444 erhalten jeweils die Bezeichnung „Arbeitnehmer“.
- cc) In der Bezeichnung der Untergruppe 417 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- d) Nach Gruppe 68 wird die folgende Gruppe 69 eingefügt:
- „69 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen
- 691 Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende nach § 22 Abs. 3 SGB II
- 692 Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden, Betreuungsleistungen und Beratung nach § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 SGB II
- 693 Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende nach § 23 Abs. 3 SGB II
- 694 Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) nach den §§ 19 ff. SGB II
- 695 Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden, arbeitsmarktliche Eingliederung nach § 16 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nrn. 5 und 6, Abs. 3 und 4 SGB II“.
- e) Gruppe 78 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Untergruppen 781 und 782 erhalten folgende Fassung:
- „781 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen
- 782 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen“.
- bb) Es werden die folgenden Untergruppen 783 bis 787 eingefügt:
- „783 Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende nach § 22 SGB II  
Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II  
Sonstige Leistungen wie Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten u. a.
- 784 Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden  
Betreuungsleistungen und Beratung nach § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 SGB II
- 785 Einmalige Leistungen an Arbeitsuchende nach § 23 Abs. 3 SGB II

- 786 Arbeitslosengeld II nach den §§ 19 ff. SGB II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)
- 787 Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden, arbeitsmarktliche Eingliederung nach § 16 Abs. 1 und 2 Nrn. 5 und 6, Abs. 3 und 4 SGB II“.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 250

### **Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

#### **Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Deichnacherhöhung am Elbdeich, Landkreis Stade)**

**Bek. d. NLWKN v. 31. 3. 2006  
— GB VI L 4—62211/3—17.1 —**

In der Nähe des Sperrwerks Wischhafen im Gebiet der Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade, muss der Elbdeich im Bereich der Kreuzung der Bundesstraße 495 mit dem Hauptdeich an das aktuelle Bestick angepasst werden.

Die Baumaßnahmen dienen der Deicherhaltung und erfolgen auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Eine gesonderte Genehmigung ist nicht erforderlich. Für dieses Vorhaben ist nach § 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 16 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen.

Der Deichverband der Kehdingen-Oste hat als Träger des Vorhabens bei dem NLWKN die Feststellung nach § 4 NUVPG beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Einzelfallprüfung wurde anhand der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen unter Beteiligung der zuständigen Behörden durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Gegen diese Entscheidung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 253

**Verordnung**  
**zur Regelung des Gemeingebrauchs auf Teilstrecken**  
**der linksemischen Kanäle innerhalb der Stadt Nordhorn für kleine Wasserfahrzeuge**

**Vom 7. 4. 2006**

Gemäß den §§ 73 und 75 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird folgende Verordnung zur Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Als Gemeingebrauch wird zugelassen das Befahren

- des Ems-Vechte-Kanals vom Rawe-Anleger bis zur Einmündung des Verbindungskanals zwischen Ems-Vechte-Kanal und Nordhorn-Almelo-Kanal,
- des Verbindungskanals und
- des Nordhorn-Almelo-Kanals bis zur Grenzschleuse mit kleinen Wasserfahrzeugen mit und ohne Eigenantrieb.

§ 2

Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen sind nicht gewerbsmäßig betriebene kleine Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb. Die Wasserfahrzeuge dürfen eine Länge von 5 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Flöße und zur Übernachtung geeignete Wasserfahrzeuge sind nicht zugelassen.

§ 3

Befahrensregelungen

(1) Das Befahren der Gewässer ist nur in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres zulässig.

(2) Das Befahren der Gewässer ist nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

(3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt 6 km/h.

(4) Das Ankern ist verboten.

(5) Das Ein- und Aussetzen der Wasserfahrzeuge ist nur an öffentlich zugänglichen und hierfür geeigneten Uferstellen zulässig.

(6) Das Anlegen ist ausschließlich an den hierfür rechtmäßig eingerichteten Anlegestellen zulässig.

(7) Für motorbetriebene Fahrzeuge besteht untereinander Überholverbot.

(8) Das Befahren hat in der weitgehend vegetationslosen Kanalmitte zu erfolgen.

(9) Das Durchfahren von Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften ist verboten.

(10) Beim Befahren sowie beim Liegen (Anlegen) sind die allgemeinen Regeln der Rücksichtnahme zur Vermeidung von Schäden an Leben und Gesundheit sowie an fremdem und öffentlichem Eigentum zu beachten.

§ 4

Sonstige Bestimmungen und Hinweise

(1) Das Befahren der Gewässerstrecken und die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verkehrssicherungspflicht für die zum Befahren zugelassenen Kanalstrecken besteht nicht, insbesondere werden bestimmte Tauchtiefen und Lichtraumprofile nicht gewährleistet und das Vorhandensein von Unterwasserhindernissen nicht ausgeschlossen.

(2) Die Zulassung des Gemeingebrauchs berührt oder ersetzt nicht sonstige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen wie wasserrechtliche Genehmigungen zur Errichtung der Ausübung des Befahrens dienenden Anlagen, z. B. Anlegestellen und Stege. Außerdem berührt oder ersetzt sie nicht erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen. Das gilt insbesondere auch für eventuell erforderliche Betriebserlaubnisse für die Boote.

(3) Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung der die Durchfahrt behindernden Schleusen. Das eigenmächtige Bedienen der Betriebsanlagen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), wie Brücken und Schleusen, ist nicht gestattet. Eine unentgeltliche Benutzung der Betriebsanlagen ist mit dem zugelassenen Gemeingebrauch nicht verbunden.

(4) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung führt die Stadt Nordhorn in Abstimmung mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim ein Monitoring durch.

(5) Der vorzeitige Widerruf der Zulassung des Gemeingebrauchs sowie Änderungen oder Ergänzungen der Vorschriften dieser Verordnung bleiben u. a. für den Fall vorbehalten, dass der Gemeingebrauch zu gegenwärtig nicht vorausehbaren Schäden an den Gewässern und seiner Betriebsanlagen oder zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führt.

(6) Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch den NLWKN überwacht. Die Zuständigkeiten der Ordnungsbehörden und der Polizei bleiben davon unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 190 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 6

Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Die Verordnung ist befristet bis zum 30. 9. 2008.

Oldenburg, den 7. 4. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb für**  
**Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Fuhrmann

**V e r o r d n u n g**  
**über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets**  
**für die Wassergewinnungsanlage**  
**Hankensbüttel des Wasserverbandes Gifhorn**

**Vom 11. 4. 2006**

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 NWG vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Hankensbüttel des Wasserverbandes Gifhorn wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:  
 I (Fassungsbereich),  
 III A (weitere Schutzzone),  
 III B (weitere Schutzzonen).

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**) dargestellt. Die Fläche des Wasserschutzgebiets beträgt insgesamt ca. 20,8 km<sup>2</sup>.

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Zonen ergeben sich aus Karten<sup>1)</sup> im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn und bei der Samtgemeinde Hankensbüttel. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,

- a) zur Pflege,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in den Schutzzonen I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzonen I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		Schutzzone	
		III A	III B
<b>Abwasser</b>			
1	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Niederschlagswasser, das von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließt		

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

		Schutzzone	
		III A	III B
1.1.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
1.1.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	v	v
1.1.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	b	b
1.2	Niederschlagswasser von Dach- oder Terrassenflächen und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Grundstücks- und Hofflächen		
1.2.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	b	b
1.2.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	b	b
1.2.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	—	—
1.3	Schmutzwasser		
1.3.1	Einleiten von Schmutzwasser mit Ausnahme von häuslichem Abwasser aus einer Kleinkläranlage nach Nummer 1.3.2	v	v
1.3.2	Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer nach mechanisch-biologischer Behandlung gemäß DIN 4261 Teil 2 oder gleichwertige Anlagen <sup>2)</sup>	b	b
1.4	Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	v
2	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 NWG	b	b
3	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen		
3.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	b	—
3.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	—
4	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	b	b
5	Verregnung von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v
<b>Land- und Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau</b>			
6	Aufbringen von Klärschlamm, Klärschlammkompost oder Klärschlammgemisch aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung und Müllkompost		
6.1	auf erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen, Dauergrünland oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v
6.2	auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen		

<sup>2)</sup> Die Genehmigung gilt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die auf der Grundlage einer Satzung nach § 149 Abs. 4 bis 6 NWG, die bestimmte Kleinkläranlagen vorschreibt und insoweit dieser Verordnung entspricht, errichtet werden, als erteilt.

		Schutzzone				Schutzzone	
		III A	III B			III A	III B
6.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres Ausnahme: Flächen mit Zwischenfrucht-, Feldgras- oder Winterrapsanbau nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist	v	v				
6.2.2	in der übrigen Zeit	b	b				
6.3	Aufbringen von Fäkal- oder Rohschlamm	v	v				
7	Aufbringen von Kompost i. S. der Bioabfallverordnung						
7.1	auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v				
7.2	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	b	b				
8	Ausbringen von weiteren Sekundärrohstoffdüngern oder Reststoffen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher oder nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden	b	b				
9	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft oder Geflügelkot						
9.1	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	v	v				
9.2	auf Grünland						
9.2.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar	v	v				
9.2.2	in der übrigen Zeit	—	—				
9.3	auf unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	v	v				
9.4	auf bestellte oder unmittelbar zur Bestellung anstehende ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen						
9.4.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres Ausnahme: Flächen mit Zwischenfrucht-, Feldgras- oder Winterrapsanbau nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist	v	v				
9.4.2	in der übrigen Zeit	b	b				
10	Aufbringen von Stallmist						
10.1	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	v	v				
10.2	auf Ackerland oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen						
10.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Dezember Ausnahme: mit Zwischenfrüchten, Feldgras oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht, wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist	v	v				
10.2.2	in der übrigen Zeit	b	b				
11	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. Januar des folgenden Jahres Ausnahme: Startdüngung zu Zwischenfrüchten, Feldgras oder Winterraps oder Wintergetreide nach Getreide nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 30. September bei Verzicht auf sonstige stickstoffhaltige Düngemittel	v	v				
		—	—				
12	Feldanbau von Raps, Leguminosen oder Gemüse					b	b
13	Umbruch von Grünland						
13.1	zur Nutzungsänderung						
13.1.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)					v	v
13.1.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)					b	b
13.2	zur Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren					b	b
14	Weiden						
14.1	Dauerpferche					v	v
14.2	Beweidung mit Zufütterung					b	b
15	Flächenstilllegung (inklusive Umbruch)					b	b
16	Anbau von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen					b	b
17	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien					v	v
18	Lagern von Wirtschaftsdüngern						
18.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen					v	v
18.2	Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften						
18.2.1	in Erdbecken mit Foliendichtung					v	v
18.2.2	in Behältern ohne Leckerkennung					v	v
18.2.3	in Behältern mit Leckerkennung					b	b
18.3	Zwischenlagern von Geflügelrischkot außerhalb undurchlässiger Anlagen					v	v
18.3.1	Zwischenlagern von Stallmist oder Geflügelkot					b	b
19	Anlegen von Gärfuttermieten						
19.1	für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. ohne Dichtung					v	v
19.2	für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. mit Dichtung und Auffangvorrichtung für Silagesäfte					b	b
19.3	für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr					b	b
19.4	als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagessickersäfte					—	—
20	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern					b	—
21	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung						
21.1	zur Umwandlung der Nutzungsart					v	v
21.2	zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 1 ha Ausnahme: Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist					b	b
22	Einrichtung von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)					b	b
<b>Wassergefährdende Stoffe</b>							
23	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.					v	v



	Schutzzone	
	III A	III B
Ausnahmen:		
	Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigungstoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung usw.)	
24	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 Abs. 5 NWG	— <sup>3)</sup> — <sup>3)</sup>
25	Produktion und Verwendung radioaktiver Stoffe, ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich	v v
26	Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	b —
27	Befördern wassergefährdender Stoffe	
27.1	in Rohrleitungen gemäß § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	v v
27.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	b b
28	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	v v
<b>Abfall</b>		
29	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen, ausgenommen Kompost	
29.1	Deponien	v v
29.2	Anlagen, für die eine Genehmigung nach § 10 BImSchG erforderlich ist, siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV	v v
30	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme zur Eigenkompostierung	b b
31	Schrottanlagen und Autowrackplätze	
31.1	Neuanlage oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)	v v
31.2	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	v v
31.3	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	b b
<b>Bauliche Anlagen, Sondernutzungen</b>		
32	Ausweisen von Baugebieten	
32.1	Wohnbebauung	b b
32.1.1	ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v v
32.1.2	mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	b b
32.2	Gewerbe- und Gewerbemischgebiete	v b
33	Errichten oder Erweitern von Gebäuden	b b

<sup>3)</sup> Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VawS —) in der jeweils geltenden Fassung.

	Schutzzone	
	III A	III B
Ausnahmen:		
	1. Erweiterung von Wohngebäuden	
	2. Errichten von Wohngebäuden innerhalb eines Baugebietes, für das ein genehmigter Bebauungsplan besteht, wenn die Bebauung den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht.	
34	Neubau oder Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	— —
35	Bau von Bahnlinien	b b
36	Bau von Güterumschlaganlagen und Rangierbahnhöfen	v v
37	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v v
38	Neubau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs, ausgenommen für Rettungsdienst	v v
39	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v v
40	Durchführung von Manövern oder Übungen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs entsprechen	v v
41	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen	
41.1	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen, Badeanstalten oder Golfplätzen	b b
41.2	Anlage von Tontaubenschießständen	v v
41.3	Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	v v
42	Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen	b b
43	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen mit Ausnahme des Aufbruchs erlegten oder verendeten Wildes	v v
44	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen	b b
<b>Bodeneingriffe</b>		
45	Erdaufschlüsse	
45.1	die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe	b b
45.2	durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (z. B. Bodenabbau)	
45.2.1	mit Freilegung des Grundwassers, ausgenommen Feuchtbiotope	v v
45.2.2	mit Freilegung des Grundwassers bei Anlage von Feuchtbiotopen für Naturschutzzwecke	b b

		Schutzzone	
		III A	III B
45.2.3	ohne Freilegung des Grundwassers	b	b
46	Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	b	b
47	Durchführen von Sprengungen	b	b
48	Abteufen von Bohrungen mit Ausnahme der für die öffentliche Wasserversorgung, geowissenschaftliche Untersuchungen oder für die Entnahme von Bodenproben erforderlichen Bohrungen	b	b
49	Einbau und Gebrauch von Grundwasser- oder Erdreichwärmepumpen oder Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v

## § 5

Von den Verboten der Verordnung kann die untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Untere Wasserbehörde ist der Landkreis Gifhorn.

## § 6

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlage nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Soweit für die nach § 4 Nrn. 6 bis 22 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer Kooperation gemäß dem Niedersächsischen Kooperationsmodell getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.

(3) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 11 aus. Der unteren Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## § 7

Anlagen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

## § 8

(1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzuges durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.

(2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(3) Betriebe i. S. des Absatzes 2 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

(5) Der Landkreis Gifhorn — untere Wasserbehörde — ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(6) Der Landkreis Gifhorn — untere Wasserbehörde — kann anordnen, den Nitratgehalt durch  $N_{min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

## § 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen und Ähnliches).

## § 10

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß den §§ 55 bis 59 NWG zu regeln. Unmittelbar Begünstigter i. S. des § 56 NWG ist der Wasserverband Gifhorn bzw. seine Rechtsnachfolger.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. Ansprüche auf Ausgleich sind gegenüber der zuständigen Wasserbehörde geltend zu machen.

## § 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 und 5 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet.

## § 12

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, den 11. 4. 2006




**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz**

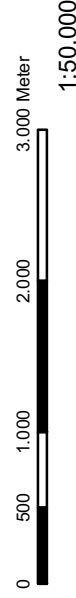
Spengel



Festsetzung eines  
Wasserschutzgebietes für die  
Wassergewinnungsanlage Hankensbüttel  
zugunsten des Wasserverbandes Gifhorn

Wasserschutzgebiet Hankensbüttel

-  Schutzzone I
-  Schutzzone III A
-  Schutzzone III B

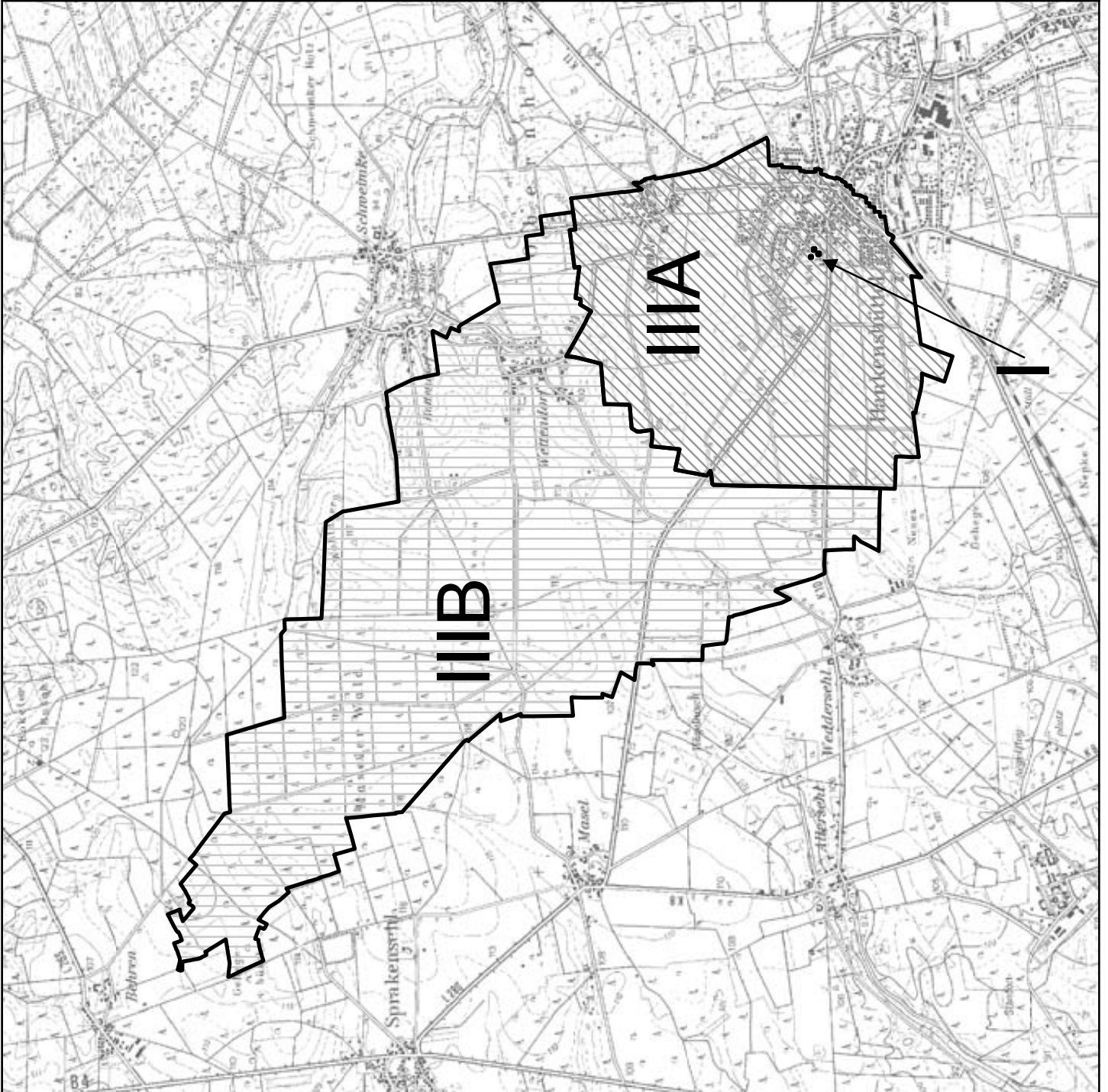


Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005  

Braunschweig, den 11. 4. 2006

*Spiegel*



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Tegtmeier, Garbsen)****Bek. d. GAA Hannover v. 7. 4. 2006  
— 001/06463294/1.4 b)aa)/2 —**

Herr Volker Tegtmeier hat beim GAA Hannover am 24. 6. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 30826 Garbsen, Gemarkung Heitlingen, Flur 2, Flurstücke 155/37 und 204/37.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 260

**Genehmigung gemäß § 16 BImSchG  
(Teutonia Zementwerke AG, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 26. 4. 2006  
— 111/H029173066/2.3/1 —**

Die Firma Teutonia Zementwerke AG, Lohweg 34, 30559 Hannover, hat gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen beantragt.

Der Firma Teutonia Zementwerke AG ist mit Bescheid vom 20. 3. 2001 der Einsatz von Sekundärbrennstoffen von bis zu maximal 25 v. H. der Feuerungswärmeleistung genehmigt worden.

Die mit dem jetzigen Antrag vorliegende wesentliche Änderung beinhaltet den erweiterten Einsatz von Sekundärbrennstoffen bis maximal 75 v. H. der Feuerungswärmeleistung.

In diesem Rahmen plant die Firma den Einsatz von festen, blasfähigen Sekundärbrennstoffen (SBS) bis maximal 75 v. H., den Einsatz von Tiermehl bis maximal 30 v. H. sowie den Einsatz von Trockenklärschlamm bis maximal 25 v. H. der Feuerungswärmeleistung. Die im Einzelnen verwendeten Abfälle sind im Antrag beschrieben.

Darüber hinaus wurden folgende Ausnahmeanträge gestellt:

- Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Emissionskonzentration der Stoffe Kohlenmonoxid, Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, Schwefeldioxid sowie Quecksilber und seine Verbindungen, von den vorgegebenen Grenzwerten nach § 5 a Abs. 3 und 4 der 17. BImSchV abzuweichen;
- Antrag auf Festlegung von Mischgrenzwerten für Gesamtstaub und Stickstoffoxide;
- Antrag, auf eine kontinuierliche Messung der Emissionen von Chlorwasserstoff und Fluorwasserstoff zu verzichten.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Inbetriebnahme der Anlage soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Der Antrag nach § 16 BImSchG und die zugehörigen Antragsunterlagen einschließlich der Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen in der Zeit

**vom 3. 5. bis 2. 6. 2006 (einschließlich)**

- a) bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, 30177 Hannover, Am Listholze 74, Zimmer 103,  
montags bis donnerstags 7.30 bis 12.30 Uhr  
und 13.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags 7.00 bis 13.00 Uhr,
- b) bei der Gemeinde Isernhagen in 30916 Isernhagen, Bothfelder Straße 33, Bau- und Planungsamt, Zimmer 316,  
montags bis mittwochs 8.00 bis 16.30 Uhr,  
donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags 8.00 bis 12.30 Uhr,
- c) bei der Stadt Sehnde in 31319 Sehnde, Fachbereich Ordnung und Bauen, Rathaus, Nordstraße 21, Zimmer 204,  
montags bis mittwochs 7.30 bis 15.30 Uhr,  
donnerstags 7.30 bis 18.00 Uhr,  
freitags 7.00 bis 13.00 Uhr,
- d) bei der Stadt Lehrte 31275 Lehrte, Rathausplatz 1, Bürgeramt,  
montags und dienstags 8.00 bis 18.00 Uhr,  
mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags 8.00 bis 19.00 Uhr,  
freitags 8.00 bis 13.00 Uhr

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **3. 5. 2006 bis 16. 6. 2006 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das nach § 16 BImSchG beantragte Vorhaben findet statt

**am 29. 6. 2006, 10.00 Uhr,**  
in derGaststätte Sportfreunde Anderten  
Eisteichweg 13  
30559 Anderten.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 260

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Agro Energie GmbH, Söder)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 27. 3. 2006  
— 21.5.06197-0523 —**

Das Unternehmen Agro Energie GmbH, Schlosshof 4, 31188 Söder, hat am 20. 12. 2005 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt ge-



ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die elektrische Leistung soll bei 716 kW(el) liegen.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa und der Nummer 9.36, jeweils Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich Schlosshof in 31188 Söder-Holle, Gemarkung Söder, Flur 2, Flurstück 31/005.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 260

#### **Beabsichtigte nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG;**

#### **Information der Öffentlichkeit nach der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 5. 2003 (Firma Pleissner GmbH, Elze)**

#### **Bek. d. GAA Hildesheim v. 7. 4. 2006 — 22-24463486 —**

Die Firma Pleissner GmbH, Gerberstraße 27, 31008 Elze, betreibt eine Eisengießerei, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig ist (Anlage nach Nummer 3.7 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV). Für die Anlage wurde letztmalig im Jahr 1993 eine Genehmigung zur Änderung durch die Bezirksregierung Hannover erteilt.

Die Anlage stellt ferner eine Anlage nach Anhang I Nr. 2.4 der Richtlinie 96/61/EG — IVU-Richtlinie (IPPC-Richtlinie) — dar.

Messungen in der Nachbarschaft der Anlage haben ergeben, dass die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm genannten Immissionswerte überschritten werden.

Das GAA Hildesheim beabsichtigt daher, der Firma Pleissner GmbH für die o. a. Anlage Lärminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik im Rahmen einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG aufzugeben.

Die an die Firma Pleissner GmbH gerichtete Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu der beabsichtigten nachträglichen Anordnung kann im GAA Hildesheim eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 261

#### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Energiepark Trelder Berg i. G., Buchholz in der Nordheide)**

#### **Bek. d. GAA Lüneburg v. 4. 4. 2006 — 05/2006-4.1/5755/5766/5733 —**

Die Firma Energiepark Trelder Berg i. G., Oberwiesachstraße 3, 72291 Betzweiler, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Biogasanlagen beantragt. Die einzelnen Biogasanlagen haben eine Feuerungswärmeleistung von ca. 4 MW. Die Anlagen sind der Nummer 1.4 Buchst. b

Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21244 Buchholz, Gemarkung Sprötze, Flur 2, Flurstück 9/17.

Für die beantragten Anlagen ist gemäß Nummer 1.1.4 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 261

#### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Heinrich Brumund, Apen)**

#### **Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 3. 2006 — 2.2/5/2006 Ma;3.11/1 —**

Die Firma Heinrich Brumund, Inhaber Harry Brumund, Maschinenbau Gesenkschmiede, Hauptstraße 344, 26689 Apen, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 27. 1. 2006 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 20 Kilojoule oder mehr beträgt, auf dem Betriebsgrundstück in 26689 Apen, Hauptstraße 344 (Gemarkung Apen, Flur 15, Flurstück 77), beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines dritten Gesenkschmiedehammers mit einer Schlagenergie von 49,8 Kilojoule.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 261

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH & Co. KG, Friesoythe)**

#### **Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 4. 2006 — 3103-40211/1-7.12-2 —**

Die Firma Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH & Co. KG, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe-Kampe, hat mit Antrag vom 10. 2. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die wesentliche Änderung

ihrer Anlage zur Tierkörperbeseitigung durch die Umnutzung einer vorhandenen Fahrzeug- und Unterstellhalle auf dem Betriebsgrundstück in 26169 Friesoythe-Kampe, Zur Fleischmehlfabrik 1, Gemarkung Altenoythe, Flur 4, Flurstücke 54/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Umnutzung einer vorhandenen Fahrzeug- und Unterstellhalle zu einer Lager- und Umschlaghalle für Kategorie 1 Tiermehl oder zu einer Lager- und Umschlaghalle für Kategorie 3 Tiermehl und Kategorie 3 Rohmaterial unter Beibehaltung der Nutzung als Fahrzeug- und Unterstellhalle.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.19.1 der Anlage 1 UVPG, i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 5. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 261

### Berichtigung

#### **Berichtigung der Vfg. Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 403 auf dem Gebiet der Stadt Neuenhaus, Landkreis Grafschaft Bentheim**

In der Vfg. der NLStBV vom 14. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 156) werden in Nummer 2.1 der Text „zur Landesstraße 45“ durch den Text „zur Landesstraße 44“ und der Text „mit einer Gesamtlänge von 0,341 km“ durch den Text „mit einer Gesamtlänge von 1,341 km“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 262

### Rechtsprechung

#### **Bundesverfassungsgericht**

##### **Leitsatz zum Beschluss des Ersten Senats vom 28. 3. 2006 — 1 BvL 10/01 —**

Es ist mit Artikel 6 Abs. 4 GG unvereinbar, wenn Zeiten, in denen Frauen wegen der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote ihre versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrechen, bei der Berechnung der Anwartschaftszeit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung nicht berücksichtigt werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 262

##### **Leitsatz zum Urteil des Ersten Senats vom 28. 3. 2006 — 1 BvR 1054/01 —**

Ein staatliches Monopol für Sportwetten ist mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit des Artikels 12 Abs. 1 GG nur vereinbar, wenn es konsequent am Ziel der Bekämpfung von Suchtgefahren ausgerichtet ist.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 262

### **Leitsatz zum Beschluss des Ersten Senats vom 14. 3. 2006 — 1 BvR 2087/03 u. a. —**

Zum Verhältnis des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einerseits und der Sicherung effektiven Rechtsschutzes andererseits im Rahmen eines Zwischenverfahrens nach § 99 Abs. 2 VwGO zu einem Verwaltungsrechtsstreit über die Genehmigung des Entgelts, das ein marktbeherrschendes Unternehmen für den Zugang Dritter zu seinem Telekommunikationsnetz fordert.

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 262

### Stellenausschreibungen

Beim **Informatikzentrum Niedersachsen (izn)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### **der Leiterin oder des Leiters für die Abteilung IT-Lösungen**

zu besetzen.

Die Abteilung IT-Lösungen gliedert sich zurzeit in sechs Organisationseinheiten, ihr gehören aktuell rund 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an; Tendenz steigend.

Die Aufgabenschwerpunkte der Abteilung liegen insbesondere in der Entwicklung und Pflege von Anwendungssoftware, der Erarbeitung und Umsetzung von IT-Sicherheitsstrategien und -konzepten sowie eGovernmentlösungen, der Versorgung der Landesverwaltung mit Formularen (elektronischen und Papierformularen) und in der IT-Beratung. Zu der Abteilung wird künftig auch das Kompetenz-Center für das landesinterne Haushaltswirtschaftssystem gehören. Durch das IT-Konzept des Landes werden alle Aufgabenbereiche eine Verstärkung sowohl hinsichtlich der Aufgabenvielfalt als auch des zu betreuenden Kundenkreises erfahren. Eine Änderung des Zuschnitts der Aufgaben bleibt vorbehalten.

Als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter sind Sie im Rahmen der Gesamtplanung, -steuerung und -kontrolle für die ordnungsgemäße Erledigung aller Ihrer Abteilung zugewiesenen Aufgaben sowie für den wirtschaftlichen Gesamterfolg der Abteilung verantwortlich. Wichtigste Aufgabe der künftigen Leiterin oder des künftigen Leiters wird es sein, die Abteilung IT-Lösungen strategisch, markt- und technologiegerecht neu auszurichten und weiterzuentwickeln.

Wir suchen eine innovative, engagierte, verantwortungsbewusste Führungspersönlichkeit des höheren Dienstes mit herausragender Managementkompetenz und stark ausgeprägter Dienstleistungs- und Kundenorientierung.

Sie sollten in der Lage sein, ganzheitlich, vernetzt zu denken, strategische Ziele zu entwickeln und deren Realisierung voranzutreiben. Die Aufgeschlossenheit für die Ziele der Verwaltungsmodernisierung wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Um die Neuausrichtung und Weiterentwicklung der Abteilung mit Erfolg voranzutreiben zu können, wären Kenntnisse auf dem Gebiet der Gestaltung von Ablauf- und Aufbauorganisation von Organisationseinheiten von Vorteil.

Sie sollten auf der Grundlage mehrjähriger Berufserfahrung als Führungskraft zudem über die Fähigkeit verfügen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in Veränderungsprozessen kooperativ und erfolgreich zu führen sowie zu motivieren und in ihren Leistungsstärken systematisch zu fördern.

Vorausgesetzt wird ferner ein hohes Maß an Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Kommunikationsfähigkeit, konstruktiver Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion, Eigeninitiative, Flexibilität und eine sehr starke Belastbarkeit.

Neben den Führungseigenschaften erwarten wir eine hohe fachliche Kompetenz, die durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Informatik oder durch andere einschlägige Studiengänge nachgewiesen ist. Grundkenntnisse im IT-Projektmanagement und IT-Controlling setzen wir voraus. Kenntnisse aus dem Bereich der System- und Programmentwicklung sind wünschenswert.

Wir bieten Ihnen einen interessanten Arbeitsplatz/Dienstposten in einem teamorientierten Arbeitsumfeld. Sie erhalten ein Gehalt nach VergGr. I a BAT oder Besoldung nach BesGr. A 15.

Das izn ist sehr daran interessiert, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung besteht wegen der Komplexität des Tätigkeitsgebiets nicht.

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die unbefristet beim Land Niedersachsen beschäftigt sind.

Bewerbungen mit Lebenslauf, ausführlicher Übersicht über den beruflichen Werdegang sowie dem schriftlichen Einverständnis zur

Einsichtnahme in die Personalakte werden auf dem Dienstweg **innerhalb von vier Wochen** nach Erscheinen an das Informatikzentrum Niedersachsen – Organisationseinheit Personalmanagement – Göttinger Chaussee 259, 30459 Hannover, erbeten.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen Frau Lehmann, Tel. (05 11) 1 20 38 88, oder Frau Höger, Tel. (05 11) 1 20 38 32.

— Nds. MBL Nr. 15/2006 S. 262

Im **Niedersächsischen Landtag** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer ständigen juristischen Referentin  
oder eines ständigen juristischen Referenten**

im Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) zu besetzen.

Für den Dienstposten steht eine Planstelle der BesGr. A 16 zur Verfügung. Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist jedoch beabsichtigt, zunächst ein Amt der BesGr. A 15 zu verleihen.

Der GBD ist eine Einrichtung der wissenschaftlichen Politikberatung; für seine Arbeit gelten vom Landtag beschlossene Richtlinien (zuletzt veröffentlicht im Landtagshandbuch der 15. Wahlperiode, S. 320). Er unterstützt den Landtag bei der Gesetzgebung, indem er die Entwürfe zu Gesetzen rechtlich und sprachlich sowie hinsichtlich ihrer Vollzugstauglichkeit überprüft und dazu von Amts wegen Verbesserungsvorschläge macht. Außerdem erarbeitet er Gutachten zu rechts- und staatswissenschaftlichen Fragen sowie Entwürfe für parlamentarische Initiativen. Soweit der GBD solche Entwürfe ausarbeitet, ist er an die Vorgaben der Auftraggeber gebunden; im Übrigen ist er nach den für ihn geltenden Richtlinien bei Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig.

Nach diesen Richtlinien dürfen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GBD keiner politischen Richtung verpflichtet fühlen. Der GBD hat mit allen Abgeordneten und Fraktionen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und darf in politischen Angelegenheiten nicht Partei ergreifen.

Der GBD ist kollegial verfasst und besteht aus drei Mitgliedern, unter deren Leitung die ständigen und die dem GBD auf Zeit angehörenden juristischen Referentinnen oder Referenten tätig sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber für den o. g. Dienstposten müssen die durch Prüfung erworbene Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben. Erwartet wird eine herausragende juristische Qualifikation, die nicht nur auf das öffentliche Recht beschränkt sein sollte, verbunden mit der Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Ferner sind praktische Erfahrungen bei einer gesetzgebenden Körperschaft und eine mehrjährige Berufserfahrung in der Justiz oder in der Verwaltung erforderlich. Notwendig ist im Übrigen eine ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zu enger Zusammenarbeit, sowohl innerhalb des Dienstes als auch mit anderen Stellen und Institutionen.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einem Lichtbild richten Sie bitte **innerhalb von zwei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an den Präsidenten des Niedersächsischen Landtages – Landtagsverwaltung –, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 15/2006 S. 263

## Neuerscheinungen

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 307. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 2. 2006, 107,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 15/2006 S. 263

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 183. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 1. 2006, 91,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 15/2006 S. 263

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 119. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 2. 2006, 103,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 15/2006 S. 263

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfevorschriften**, Kommentar. 90. Ergänzungslieferung, Stand: März 2006, 202 Seiten, 53,— EUR. Gesamtwerk: 3 402 Seiten, 126,80 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg.

— Nds. MBL Nr. 15/2006 S. 263

Kloesel/Christ/Häußer, **Deutsches Ausländerrecht**, Kommentar. 58. Lieferung zur 1./5. Auflage, Stand: Januar 2006, 348 Seiten, 114,90 EUR. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Hessbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

— Nds. MBL Nr. 15/2006 S. 263

Schröder/Beckmann/Weber, **Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder**. 104. Ergänzungslieferung, Stand: 1. September 2005. Richard Boorberg Verlag — edition moll —, Scharstraße 2, 70563 Stuttgart.

— Nds. MBL Nr. 15/2006 S. 263

Ufer, **Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG)**, Kommentar. 4. Nachlieferung, Stand: März 2006, 298 Seiten, 37,80 EUR. Gesamtwerk: 402 Seiten, 43,80 EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBL Nr. 15/2006 S. 263

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht öffentlicher Dienst**, Textausgabe. 64. Ergänzungslieferung, Stand: 1. März. 2006. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 15/2006 S. 263

Kopicki/Irlenbusch, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar. 81. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2006, 304 Seiten. Gesamtwerk: 2 128 Seiten, 96,— EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

— Nds. MBL Nr. 15/2006 S. 263

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 4. Ergänzungslieferung, Stand: März 2006, Loseblattwerk-Ordner, 87,30 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 15/2006 S. 263

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

# Wenn es einmal schnell gehen muss...

[www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de)

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*